

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung
des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und
Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen
puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen
Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Specificatio in Forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](#)

1650. Aſſecurations - Plaſches übertreffen thäte, auch derentwegen mit völlicher Exauſtora-
tion nicht fürgangen werden könnte, so würde es an Käyſerlicher Seiten fo lang, biß
die würtliche Abſtattung deren hierzu nötiger und verſprochener Satisfactions-Gel-
der erfolgt, für keine Contravention des verglichenen Executions-Receſſ gehal-
ten werden, allein verſichert ſich die Käyſerliche Geſandtſchafft, daß auch, nach Pro-
portion der einkommenden Satisfactions-Gelder, die Abdankung alſobald würt-
lich vollzogen, und weiter nicht aufgehalten werden ſolle.

Deſgleichen wird auch an denen übrigen Evacuations-Termen auf Käyſer-
licher Seiten kein Mangel erscheinen, dabey aber nicht verhofft, daß an Königlich
Schwedischer Seiten, wegen der Reſtitutions-Sachen, oder auch wegen einig an-
derer Reſtanten, für welche doch ein benannter Aſſecurations-Plaſ zu haſſen
hat, die Evacuation und Exauſtoration aufgehalten werden ſolle, allermassen im
Receſſ klarlich verſehen, daß ſolches alles innerhalb ſechs Wochen von Dato derrer
enblicher Beschiſſung, ohne einige vorgeschüchte Hinderung, würtlich vollzogen
ſein, laut der von Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht den Ständen zugestellten Alte-
curation-Urkunde de 26. Martii dieſe Jahrs, um keiner andern Ursach aufgehal-
ten werden ſolle.

Schließlich die Abſtellung der Frankenthaliſchen Inſolentien betreffend, haben
Ihre Käyſerliche Majestät albereit derenthalben an die Fürſtliche Durchlaucht, Herren
Erz-Herzog, Gubernatoren in den Niederlanden, die Nothdurft vom 27. Junii
verſchrieben, maſſen darvon Abſchrift dem Chur-Pfälzischen Abgesandten zur Nach-
richt zugestellt worden, nicht zweiflend, darauf die würtliche Remediirung unver-
längt erfolgen werde. Actum Nürnberg den 17. Julii Anno 1650.

§. XXXII.

Und damit die Schweden überzeugt
feyn möchten, daß die Schuld gar nicht,
wie Sie vermeinten, an den Ständen ge-
legen geweſen, daß die Reſtitutions-Fälle
noch nicht zur gänzlichen Execution ge-
bracht worden, vielmehr die Deputati
ad Panulum Reſtitutionis bißher allen

Fleiß angewendet und nicht geſeyert hät-
ten; So wurde, nach des Legati Vol-
marſ ertheilten Rath, die Speciſation
aller derer Sachen gefertigt, welche
biß dahero, in Punto Reſtitucionis,
ihre Erledigung erlangt hatten, wie ab
der Anlage ſub N. I. erſtelleſt.

1650.
Julius.

1650.
Julius.

N. I.

Extradit von dem Reichs-Directorio
den, 1. Julii Anno 1650.

Speciſatio Executorum.
In primo Termino.

Die A. C. V. in der Unter-Pfalz zu Oppenheim.
Burggrafen von Dohna.
Gan-Erben zum Rotenberg in Politicis.
Burggrafen von Dohna in Fischbach ic.
Schlammersdorff.
Fuchs von Walburg.
Eoelebische Erben, will Chur-Bayern Proximiori restituiren.
Otto Läffen.
Waldeck contra Chur-Edln.
Wertheim contra Würzburg.
Hanau contra Würzburg.
Eulmbach contra Lamberg.
Erbach contra Löwenstein.
Montpelgardt contra Burgundt.
Lindau.

Zweyter Theil.

Mm m 2

Weg.

460 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1650.
Julius.

Weglar.
Pappenheim.
Bibrach.
Baden-Durlach.
Welden.
Degenfeld.
Aalen.
Rehlingen.
Gochsheim und Senfeld.
Löwenstein.
Camerarius.

Specificatio Executorum.

In secundo Termino.

Nassau-Saarbrücken in Elzenthal und Moßbach.

Ienburg.

Speyer.

Friedberg.

Hörter.

Löfflerische Erben.

Augsburg.

Rauenspurg zum theil.

Dünckelspiel zum theil.

Catholici contra Ulm.

Lippe.

In Tertio Termino.

Pfaltz-Sulzbach zum theil.

Dettingen contra Christgarten.

Ad Tres Menses.

Nassau-Dillenburg.

Kaufbevern.

Michael Rumpf.

Über obbenandte seind viele andere Casus hin und wieder, in specie aber im Schwäbischen Kreis der mehrere Theil exequit.

Specificatio der ausgefertigten Commissionen.

Gan-Erben zum Rotenberg in Ecclesiasticis.

Waldeck wegen gelagter Attentatorum.

Maria Christiana von Löwenstein, contra Löwenstein.

Nassau-Saarbrücken wegen Rosenthal nach Frankenthal geschrieben.

Hessen Darmstadt wegen Gaußsteten.

Augsburgische Confessions-Berwandte zu Hagenau.

Landau contra Decanum des Stifts S. Mariæ.

Weissenburg contra Capitulum.

Hörter contra Corvey Item.

Amelungen und Cannen.

Gräfin zu Sain contra Lach ic.

Hildesheim contra Chur-Cölln.

Cappel contra Jesuitas.

Essen contra Abtissin.

Herforth contra Chur-Brandenburg.

Depingen contra Ebingen, Item

contra Pfarrer zu Depingen.

Erffurt contra Magistratum.

Onolsbach contra Schwarzenberg.

Bram.

1650. Julius. Brandenstein contra Thür. Sachsen.
Nach. Edln.
Althausen.
Ritterschaft contra Fulda.
Waldeck contra Gliedfeld.
Weill contra Catholicos.

So seynd in allen Restitutions-Sachen, sowol die Deputirte, als verordnete Commissarii, und welche noch verordnet werden müssen, schleunigst fortzufahren willig und schuldig, also daß an denselben keineswegs zu zweifeln.

1650. Julius.

Schweden
dringen auf
Ausmachtung
der Sulzbach-
schen und
Osnabrück-
schen Capitu-
lations-Sac-
he.

Es stieß sich also noch hauptlich an
2. Materien, welche die Schweden zur
Richtigkeit gebracht wissen wollten, ehe
Sie die bereits vollzogenen Kriegs-
Ordres, wegen Absführung der Völ-
ker und Einräumung der Plätze, ab-
laufen lassen wollten, nehmlich die Pfalz-
Sulzbachische und die Osnabrückische
Capitulations-Sache.

Weil diese unter den Restitutions-Ma-
terien ihrer Ordnung nach vorgetragen
werden müssen; So ist nur vor diesmahl
soviel davon zu melden, daß, nach vielen
schwehren Handlungen, welche am 12.
und 13. Jul. st. v. darüber gepflogen wur-
den, selbige endlich in soweit zur Richtig-
keit gelangten, daß nunmehr der Schwedische
Generalissimus seinen gänzlichen
Abzug von Nürnberg wirklich vorneh-
men konte: Wie ab denen, von dem Al-
tenburgischen Gesandten von Thurn-
birn, darüber verfaßten Protocollis,

N. I. II.
Valediction
der Reichs-
Stände gegen
Generalissi-
mo.

Ehe aber solche Abreise angetreten wur-
de, gratulirten Ihm dazu sämtliche
der Thürfürsten Fürsten und Stände
Gesandten, Donnerstags, den 11.
Julii Nachmittags mit solennem Auf-
zug, und nahmen gehörigen Abschied, des-
sen Es besonders den Punctum Restitu-
tionis ex Capite Amnestie & Gravaminum

aufs beste recommendirte, einem
jeden Gesandten die Hand both, und sich
aufs älterfreundlichste beurlaubete.

Des gleichfolgenden Sonnabends den
13. Jul. geschehe dann, Nachmittags um
4. Uhr, der völlige Aufbruch und Abrei-
se des Schwedischen Generalissimi von
Nürnberg; In desselben Leib-Carette
sassen oben an der Königlich-Fran-
kösische Gesandte Monsieur de la Court,

zurück Ihre Fürstliche Gnaden von Ba-
den, im rechten Schlage Seine Fürstliche
Durchlaucht der Generalissimus zur
Rechten und der Frankösische Gesandte
Monsieur d' Avangour zur linken Hand;
Im linken Schlage Ihre Fürstliche
Gnaden zu Pfalz-Sulzbach und der
Feld-Marschall Wrangel. Der Thür-
Fürsten und Stände Gesandten ver-
sammelten sich auf dem Rath-Hauß, und
folgeten in der Ordnung mit Ihren Ca-
recten bis eine halbe Viertelmeil vor das
Thor hinaus, da dann Seine Fürstliche
Durchlaucht halten ließ, abtrat, der
Thür- und Fürsten Gesandten empfing,
von dem Thür-Mainischen den noch-
mahligen Glückwunsch anhörete, beant-
wortete, sämtlichen Gesandten mit Hand-
reichen Adieu sagte, auch in specie einem
und andern den Punctum Restitutionis
ex Capite Amnestie & Gravaminum,
absonderlich aber Seiner Fürstlichen Gnaden
zu Pfalz-Sulzbach Sache, recom-
mendirte. Als unterdess die Trompe-
ter bliesen und die Kessel-Pauken gerüh-
ret wurden, war der Generalissimus
noch in Reden lustig, und sagte, so gehe
es noch hin, weil man also von ein-
ander scheide; wünsche Beständigkeit
des Friedens.

Da der Thür-Brandenburgische
Abgeandte zu Ihm sagte, ob Er auch
die Ordres wegen Raumung Seiner
Thürfürstlichen Durchlaucht Plätze zu-
rück gelassen habe, lachte der Genera-
lissimus und antwortete: „Herr Es-
“kein hätte sie, es wäre aber eine
„Condition dabei. Wendete sich dar-
auf zu dem Thür-Sächsischen und sagte:
Er frage nichts darnach, weil Er
das seine hinweg habe.“

M m m 3

Der

Aufbruch und
Abreise des
Generalissi-
mo.